



Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2016

Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KKV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); Neuregelung der Leistungspflicht ärztlicher komplementärmedizinischer Leistungen zu Lasten der OKP; Eröffnung des Anhörungsverfahrens

P160584

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Begründung

Am 17. Mai 2009 nahmen Volk und Stände den neuen Verfassungsartikel zur Komplementärmedizin (Art. 118a Bundesverfassung [BV; SR 101] vom 18. April 1999) deutlich an. Dieser verpflichtet den Bund und die Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin zu sorgen. Auf dieser Basis hat der Bundesrat festgelegt, dass Leistungen der anthroposophischen Medizin, der Homöopathie, der Phytotherapie und der traditionellen chinesischen Medizin bis Ende 2017 unter bestimmten Voraussetzungen sowie der Auflage der Evaluation im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden können. Wie sich gezeigt hat, kann der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit für die betreffenden komplementärmedizinischen Leistungen trotz entsprechender Bemühungen bis heute nicht erbracht werden. Um eine Leistungspflicht dennoch zu ermöglichen, schlägt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) nun eine Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) vom 27. Juni 1995 sowie der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV], SR 832.112.31) vom 29. September 1995 mit geplantem Inkrafttreten per 1. Mai 2017 vor. Die erwähnten komplementärmedizinischen Leistungen sollen Pflichtleistungscharakter erhalten und auf das so genannte Vertrauensprinzip (der Pflichtleistungscharakter wird vermutet) abgestützt werden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das im geplanten Art. 35a KVV genannte Kriterium des Nachweises der „wissenschaftlichen Evidenz“ bei den betroffenen Leistungen gerade nicht erbracht werden kann. Im Rahmen des Anhörungs-

verfahrens stellt der Regierungsrat deshalb einen Antrag auf entsprechende Umformulierung oder alternativ dazu auf Festlegung von Auflagen.

